

II-4754 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 30.037/72-2/91

1010 Wien, den 4 Februar 1992  
Stubenring 1  
Telefon (0222) 711 00  
Telex 111145 oder 111780  
Telefax 7137995 oder 7139311  
DVR: 0017001  
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004  
Auskunft

Klappe

Durchwahl

2086 IAB

1992 -02- 06

zu 2103 J

B e a n t w o r t u n g  
der Anfrage der Abgeordneten Mag. Guggenberger,  
DDr. Niederwieser und Genossen an den Herrn  
Bundesminister für Arbeit und Soziales  
betreffend Rechtsstellung ausländischer Arbeitnehmer  
(Nr. 2103/J)

Zur Anfrage möchte ich einleitend darlegen:

Über Initiative des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wurde im Jahre 1990 durch eine Novelle zum Ausländerbeschäftigungsgesetz die Arbeitserlaubnis eingeführt. Diese ermöglicht ausländischen Arbeitnehmern nach nur einjähriger Beschäftigung in Österreich die freie Wahl des Arbeitsplatzes innerhalb eines Bundeslandes. Dadurch wurde die Abhängigkeit der ausländischen Arbeitnehmer von ihren Dienstgebern wesentlich verringert. Ich bekenne mich deshalb seit meinem Amtsantritt zum Ausbau dieser Regelung, die Ihrer Intention offenbar am wirkungsvollsten entgegenkommen würde. Hinsichtlich der ersten Phase der Beschäftigung in Österreich also während des ersten Arbeitsjahres, haben die Experten der Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer überwiegend die Auffassung vertreten, daß zumindest für die nächste Zukunft weiterhin dem Arbeitgeber die Beschäfti-

- 2 -

gungsbewilligung erteilt werden sollte. Dies sowohl aus dem Grunde der Prüfung der arbeitsmarktlichen Notwendigkeit der Zulassung einer zusätzlichen ausländischen Arbeitskraft als auch aus dem Grunde der Prüfung, ob der Arbeitgeber die Gewähr bietet, daß die Lohn- und Arbeitsbedingungen zum Schutze des Ausländers eingehalten werden.

Bei einer arbeitsplatzbezogenen Prüfung kann naturgemäß nur der Arbeitgeber - nicht aber der ausländische Arbeitnehmer - den Nachweis erbringen, daß trotz ordentlicher Lohn- und Arbeitsbedingungen keine geeignete inländische oder integrierte ausländische Arbeitskraft für die Besetzung des Arbeitsplatzes in Frage kommt und die Beschäftigung eines Ausländers aus besonders wichtigen Gründen erforderlich ist.

Frage:

"Sind Sie bereit, Maßnahmen zu ergreifen, damit ausländische Arbeitnehmer im Verfahren zur Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung selbst als Antragsteller auftreten können?"

Antwort:

In meinen laufenden Kontakten mit den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer stellt die Frage der Besserstellung der ausländischen Arbeitnehmer im Ausländerbeschäftigungsgesetz entsprechend meiner eingangs dargelegten grundsätzlichen Haltung ein immer wieder erörtertes Thema dar. Für den Fall, daß ich im Zuge solcher Erörterungen eine politische Chance für eine Realisierung solcher Überlegungen feststelle, werde ich eine entsprechende Regierungsvorlage einbringen.

